VII. Änderungssatzung
vom . Dezember 2007
zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch
vom 26. Januar 1995

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SVG.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S.380) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am ..... folgende VII. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch beschlossen:

1. In den §§ 1 Abs. 2 und 5 Abs. 2 werden die Worte „Mitglieder des Rates“ durch das Wort „Ratsmitglieder“ ersetzt.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

   „Die Entscheidung über

   a) die Ernennung (Einstellung, Anstellung, Beförderung, Umwandlung des Beamtenverhältnisses und die Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit) und Entlassung von Beamten (mit Ausnahme der Wahlbeamten)

   und

   b) die Einstellung, Höhergruppierung oder Entlassung von tariflich Beschäftigten

   in Führungsfunktionen als Bereichsleiter bzw. als Leiter der kulturellen Einrichtungen (Musikschule, Stadtbücherei, Volkshochschule) obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gem. § 73 Abs. 3 GO NRW.“

3. § 14 erhält folgenden neuen Absatz 4:

   „(4) Die Entscheidung über die Zustimmung und die Verweigerung der Zustimmung der Wahl eines Schulleiters/einer Schulleiterin trifft der Rat. Die Entscheidung über die Verweigerung der Zustimmung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden.“

4. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

   „Die Akteneinsicht nach § 55 GO NRW wird im Büro des Bürgermeisters gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sollen mindestens 3 Tage vorher dem Bürgermeister mitgeteilt werden.“

5. In § 16 wird der Standort des Informationsschaukastens in Meerbusch-Osterath in „Ernst Nüse-Platz“ geändert.

6. Diese VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den . Dezember 2007

Dieter Spindler
Bürgermeister

bisherige Fassung der zu ändernden §§	Änderung 2007
Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995	**VII. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995**
§ 1 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	**§ 1 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**
(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsfrau/Ratsherr.	(2) Die *Ratsmitglieder* führen die Bezeichnung Ratsfrau/Ratsherr.
§ 5 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	**§ 5 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**
Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.	Die *Ratsmitglieder* erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
§ 11 Entscheidungsbefugnisse im Bereich der Personalverwaltung	**§ 11 Entscheidungsbefugnisse im Bereich der Personalverwaltung**
Die Entscheidung über	Die Entscheidung über
a) die Ernennung (Einstellung, Anstellung, Beförderung, Umwandlung des Beamtenverhältnisses und die Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit) und Entlassung von Beamten des höheren Dienstes (mit Ausnahme der Wahlbeamten)	a) die Ernennung (Einstellung, Anstellung, Beförderung, Umwandlung des Beamtenverhältnisses und die Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit) und Entlassung von Beamten (mit Ausnahme der Wahlbeamten)
und	und
b) die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Angestellten der Vergütungsgruppen II – I BAT	b) *die Einstellung, Höhergruppierung oder Entlassung von tariflich Beschäftigten*
obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss.	*in Führungsfunktionen als Bereichsleiter bzw. als Leiter der kulturellen Einrichtungen (Musikschule, Stadtbücherei, Volkshochschule) obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gem. § 73 Abs. 3 GO NRW.*
§ 14 Weitere Zuständigkeiten	**§ 14 Weitere Zuständigkeiten**
(1) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder den Bürgermeister wird, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung oder die Haushaltssatzung geregelt ist, durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.	
(2) Angelegenheiten, deren Übertragung nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 41 Abs. 2 GO) nicht ausgeschlossen sind und die weder nach dieser Hauptsatzung noch nach der Zuständigkeitsordnung in die Zuständigkeit des Rates oder eines Ausschusses fallen, werden dem Bürgermeister zur Erledigung übertragen.	

bisherige Fassung der zu ändernden §§	Änderung 2007
(3) Bestehen Zweifel darüber, ob nach Abs. 2 eine Angelegenheit zur Zuständigkeit des Bürgermeisters gehört, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen.	neu Abs. (4) *Die Entscheidung über die Zustimmung und die Verweigerung der Zustimmung der Wahl eines Schulleiters/einer Schulleiterin trifft der Rat. Die Entscheidung über die Verweigerung der Zustimmung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden.*
§ 15 Akteneinsicht Ausschussvorsitzende haben das Recht auf Akteneinsicht nach § 55 Abs. 2 GO. Die Akteneinsicht nach § 55 Abs. 2, 3 und 4 GO wird im Büro des Bürgermeisters gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sollen mindestens 3 Tage vorher dem Bürgermeister mitgeteilt werden. Der Bürgermeister ist befugt, die Akteneinsicht nach § 55 Abs. 2 GO aus Gründen des gemeindlichen Wohls zu verweigern oder zu einem späteren Zeitpunkt zu gewähren. Auf Antrag des Ausschussvorsitzenden entscheidet der Rat der Stadt endgültig.	**§ 15 Akteneinsicht** Die Akteneinsicht nach § 55 GO NRW wird im Büro des Bürgermeisters gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sollen mindestens 3 Tage vorher dem Bürgermeister mitgeteilt werden.
§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen ..... Die Standorte der Informationsschaukästen werden wie folgt festgelegt: .... **Meerbusch-Osterath** Kaarster Straße/Meerbuscher Straße	**§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen** ..... Die Standorte der Informationsschaukästen werden wie folgt festgelegt: .... **Meerbusch-Osterath** *Ernst Nüse-Platz*

IV. Änderung
vom . Dezember 2007
der Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse
vom 3. November 1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S.380), und des § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 25. Januar 1995 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am ..... folgende IV. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Meerbusch beschlossen:

1. § 3 Absatz 7 entfällt. Die Absätze 8 bis 10 werden zu Absätzen 7 bis 9.

2. Diese IV. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Meerbusch, den . Dezember 2007

Dieter Spindler
Bürgermeister

bisherige Fassung der zu ändernden §§	Änderung 2007
Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse vom 3. November 1999 **§ 3 Haupt- und Finanzausschuss** ..... (7) Vor der Bestellung eines Fach- bzw. Servicebereichsleiters gibt der Bürgermeister dem Haupt- und Finanzausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme.	**IV. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse vom 3. November 1999** **§ 3 Haupt- und Finanzausschuss** ..... (7) kann entfallen

II. Änderung
vom . Dezember 2007
der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Meerbusch
vom 17. Dezember 2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S.380), hat der Rat der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung am ..... folgende II. Änderung beschlossen:

1. § 8 Abs. 2 Buchstabe g) wird wie folgt neu gefasst:

   „ Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses (bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie einem Lagebericht) und der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW."

2. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   „(4) Personenbezogene Daten dürfen nur offenbart werden, soweit der Betroffene ausdrücklich das Einverständnis dazu erklärt hat."

3. § 12 wird wie folgt geändert:

   Die Überschrift des § 12 wird in „Befangenheit von Mitgliedern des Rates" geändert. Weiterhin wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

   „Diese Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt."

4. In § 20 Abs. 5 und 6 werden die Worte „Ratsmitglieder" durch die Worte „Mitglieder des Rates" ersetzt.

5. § 24 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „(2) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Ausschussvorsitzenden einberufen. Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Ausschüsse werden mindestens 6 volle Tage, den Tag der Zustellung der Einberufung und den Tag der Sitzung nicht mit einberechnet, vor der Sitzung einberufen."

6. Diese II. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Meerbusch tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Meerbusch, den . Dezember 2007

Dieter Spindler
Bürgermeister

bisherige Fassung der zu ändernden §§	Änderung 2007
Geschäftsordnung des Rates der Stadt Meerbusch vom 3. November 1999	**II. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Meerbusch vom 3. November 1999**
§ 8 Öffentlichkeit der Ratssitzungen	**§ 8 Öffentlichkeit der Ratssitzungen**
(2) g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO),	(2) g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses (bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie einem Lagebericht) und der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW,"
(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	(4) *Personenbezogene Daten dürfen nur offenbart werden, soweit der Betroffene ausdrücklich das Einverständnis dazu erklärt hat.*
§ 12 Befangenheit von Ratsmitgliedern	**§ 12 Befangenheit von *Mitgliedern des Rates***
	(4) Diese Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.
§ 20 Abstimmung	**§ 20 Abstimmung**
(5) Auf Antrag von 5 Ratsmitgliedern hat die Abstimmung namentlich zu erfolgen.	(5) Auf Antrag von 5 *Mitgliedern des Rates* hat die Abstimmung namentlich zu erfolgen.
(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen.	(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der *Mitglieder des Rates* ist geheim abzustimmen.
§ 24 Ausschüsse	**§ 24 Ausschüsse**
(2) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Ausschussvorsitzenden einberufen. Die Ausschüsse werden mindestens 6 volle Tage, den Tag der Zustellung der Einberufung und den Tag der Sitzung nicht mit einberechnet, vor der Sitzung einberufen.	(2) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Ausschussvorsitzenden einberufen. *Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.* Die Ausschüsse werden mindestens 6 volle Tage, den Tag der Zustellung der Einberufung und den Tag der Sitzung nicht mit einberechnet, vor der Sitzung einberufen.

III. Änderung
vom . Dezember 2007
der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates
vom 26. Januar 1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S.380), hat der Rat der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung am ..... folgende III. Änderung beschlossen:

1. In § 7 Nr. 2 wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

2. In den §§ 1 Abs. 3 und 9 Abs. 7 und 8 werden die Worte „ Service Zentrale Dienste“ durch die Worte „Fachbereich Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt“ ersetzt.

3. Diese III. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates Meerbusch tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Meerbusch, den . Dezember 2007

Dieter Spindler
Bürgermeister

bisherige Fassung der zu ändernden §§	Änderung 2007
Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates vom 26. Januar 1995	**III. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates vom 26. Januar 1995**
§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit	**§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit**
(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister /Service Zentrale Dienste.	(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister/ *Fachbereich Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt***.**
§ 7 Wahlrechtsausschluss	**§ 7 Wahlrechtsausschluss**
Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/ Ausländerinnen,	Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/ Ausländerinnen,
1. die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind	1. die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind
2. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet und	2. auf die das *Aufenthaltsgesetz* nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet und
3. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.	3. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.
§ 9 Wahlvorschläge	**§ 9 Wahlvorschläge**
(7) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Service Zentrale Dienste bereithält.	(7) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der *Fachbereich Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt* bereithält.
(8) Wahlvorschläge können bis zum 25. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter/Service Zentrale Dienste eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bis zum 15. Tag vor der Wahl bekanntgemacht.	(8) Wahlvorschläge können bis zum 25. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter/ *Fachbereich Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt* eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bis zum 15. Tag vor der Wahl bekanntgemacht.

II. Änderungssatzung
vom . Dezember 2007
zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden
in der Stadt Meerbusch vom 18. Dezember 2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S.380), hat der Rat der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung am ..... folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

1. Die Bezeichnung der Satzung lautet wie folgt:

   „Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der Stadt Meerbusch“

2. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

   „Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden gem. § 26 GO NRW im Gebiet der Stadt Meerbusch (Abstimmungsgebiet).“

3. § 2 Abs. 1, § 5,§ 6 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 1, § 7 Abs. 3 und 5 und § 15 Abs. 1 wird um das Wort „Ratsbürgerentscheid“ ergänzt.

4. In der Überschrift des § 6 a wird das Wort „Bürgerentscheid“ angefügt.

5. Es wird ein neuer § 6 b eingefügt:

   „§ 6b Abstimmungsheft/Informationsblatt Ratsbürgerentscheid

   (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/ Informationsblatt der Stadt Meerbusch zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Bürgerbüros für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

   (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält

   1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,

   2. eine kurze sachliche Begründung des Rates der Stadt Meerbusch,

   3. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

   (3) Das Abstimmungsheft wird spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses im Internet auf der Homepage der Stadt Meerbusch ver-öffentlicht.

6. Die Überschrift des § 7 erhält folgenden Wortlaut:

   § 7 Zeitraum des Bürgerentscheids/Ratsbürgerentscheids, Bekanntmachung“

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „Der Bürgerentscheid/Ratsbürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraumes von einer Woche statt. Der Beginn des Abstimmungszeitraumes wird vom Rat bestimmt. Bei einem Bürgerentscheid sollen die Wünsche der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens berücksichtigt werden.

8. Diese II. Änderungsatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Meerbusch vom 18. Dezember 2002 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende II. Änderungsatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Meerbusch vom 18. Dezember 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den . Dezember 2007

Dieter Spindler
Bürgermeister

bisherige Fassung der zu ändernden §§	Änderung 2007
Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Meerbusch vom 18. Dezember 2002	**II. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden *und Ratsbürgerentscheiden* in der Stadt Meerbusch vom 18. Dezember 2002**
§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Meerbusch (Abstimmungsgebiet).	**§ 1 Geltungsbereich** Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden *und Ratsbürgerentscheiden gem. § 26 GO NRW* im Gebiet der Stadt Meerbusch (Abstimmungsgebiet). In den §§ 2, 5, 6, 7 Abs. 3 und 5 und § 15 ist das Wort „Ratsbürgerentscheid“ anzufügen
§ 6a Abstimmungsheft/Informationsblatt	**§ 6a Abstimmungsheft/Informationsblatt *Bürgerentscheid*** **neu § 6b Abstimmungsheft/Informationsblatt *Ratsbürgerentscheid*** (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/ Informationsblatt der Stadt Meerbusch zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Bürgerbüros für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält 1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief, 2. eine kurze sachliche Begründung des Rates der Stadt Meerbusch, 3. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben. (3) Das Abstimmungsheft wird spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses im Internet auf der Homepage der Stadt Meerbusch veröffentlicht.

bisherige Fassung der zu ändernden §§	Änderung 2007
§ 7 Zeitraum des Bürgerentscheids, Bekanntmachung (1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraumes von einer Woche statt. Der Beginn des Abstimmungszeitraumes wird vom Rat bestimmt. Dabei sollen die Wünsche der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens berücksichtigt werden.	**§ 7 Zeitraum des Bürgerentscheids/ *Ratsbürgerentscheids*, Bekanntmachung** (1) Der Bürgerentscheid/*Ratsbürgerentscheid* findet innerhalb eines Abstimmungszeitraumes von einer Woche statt. Der Beginn des Abstimmungszeitraumes wird vom Rat bestimmt. *Beim Bürgerentscheid* sollen die Wünsche der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens berücksichtigt werden.